OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350901/6/BZ

Datum:
Linz, 3. November 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der M.R., X, M., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Juli 2020, GZ: BHVBSO-2020-143725/13-KL, betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Juli 2020, GZ: BHVBSO-2020-143725/13-KL, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juli 2020, GZ: BHVBSO-2020-143725/13-KL, wurde über den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 19. Mai 2020 wie folgt entschieden [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Ihnen wird ab 19.05.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für M.R., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG

b) Für H.M., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG

c) Für M.M., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG

d) Für E.M., geb. x:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG

Diese Leistung ist bis 31.12.2020 befristet

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:
a) M.R., geb. x:
-

b) H.M., geb. x:
-

c) M.M., geb. x:
- Lohn

d) E.M., geb. x:
-

III. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie ab der Anspruchsprüfung AUGUST 2020 folgende Unterlagen vorlegen:

- mindestens monatlich 5 schriftliche Bewerbungen von Ihnen bei Firmen mit offenen Stellenangeboten (samt Angabe der Beschäftigungsart, der Kontaktperson und des Bewerbungsergebnisses) mit Versendenachweis oder Eingangsstempel der Firma – zum Nachweis der Bemühungspflicht um Arbeitsaufnahme
  ODER
- Schriftliche Nachweise über Integrationsmaßnahmen von Ihnen (=Anmeldung zu Deutschkursen)
- monatliche Vorlage des Lohnzettels von M.M. (ab 6/20)
- Integrationserklärungen von Ihnen, Ihrem Ehegatten und Ihrem Sohn M.M.

IV. Sie haben das Hinweisblatt erhalten und müssen die Anzeigevorschriften einhalten, ansonsten wird ein Kostenersatzverfahren eingeleitet werden.

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idgF

HINWEIS
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 6. August 2020 und beantragte die ersatzlose Behebung der Spruchpunkte III. und IV. sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass für die Bf (Person 1) keine Reduktion der Leistung um 160,54 Euro erfolgt sowie die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass eine nachvollziehbare Berechnung des Anspruchs für jede Person im Berechnungsblatt erfolgt, in eventu die Behebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

Begründend führt die Bf zusammengefasst aus, dass nach der Judikatur des VwGH und des LVwG OÖ das Oö. SOHAG keine gesetzliche Grundlage für eine Auflage biete und daher die Auflagen in Spruchpunkt III. und IV. unzulässig seien.
Weiters stelle das Berechnungsblatt gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG einen Teil der Begründung des Bescheides dar. Nach der Judikatur des VwGH entfalte nur der Spruch des Bescheides normative Wirkung, nicht jedoch dessen Begründung. Die Reduktion der Leistung sei nicht im Spruch des Bescheides ausgesprochen worden, sondern nur im Berechnungsblatt. Dies widerspreche daher dem Spruch des Bescheides und sei entsprechend zu berichtigen.
Allerdings wäre auch eine im Spruch des Bescheides ausgesprochene Reduktion der Leistung rechtswidrig, da die Bf ebenso einen Wohnaufwand zu tragen habe wie ihr Ehegatte. Sie sei bereits aufgrund der Ehe verpflichtet, ihrem Mann nach ihren Kräften beizustehen und Unterhalt zu leisten. Wohnen sei Teil des Unterhalts.

Auch die Sozialhilfe zähle dabei als Einkommen. Aufgrund der gegenseitigen Unterhaltspflicht habe die Bf auch die Hälfte der Aufwendungen für das Wohnen zu tragen. Es gebe keine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Ehegatten und der Bf. Die Behörde gehe davon aus, dass die Bf deshalb keine Aufwendungen für das Wohnen habe, weil die Miete und die Betriebskosten vom Ehemann der Bf und dem volljährigen Sohn beglichen werden. Diese Argumentation widerspreche, wie ausgeführt, nicht nur der gegenseitigen ehelichen Unterhaltspflicht und den Materialien des Oö. SOHAG, sie führe auch den Zweck der Sozialhilfe ad absurdum. Denn die Sozialhilfe solle ja gerade als Einkommen den Bedarf für das Wohnen decken (vgl. § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG). Würde man der Argumentation der Behörde folgen, müsste folglich der Richtsatz für alle Ehepartner oder Lebensgefährten, die Sozialhilfe beziehen, von vorneherein um 25 % gekürzt werden, wenn einer der Partner die Wohnungskosten begleiche und nicht ein gemeinsames Konto vorliege. Dies widerspreche aber dem Willen des Gesetzgebers, der nach den oben zitierten eine Kürzung des Richtsatzes bei fehlendem Wohnaufwand nur in Ausnahmefällen vorsehen sollte und keine Regelung erlassen hat, wonach ein Ehepartner oder Lebensgefährte immer eine um die Leistung für den Wohnaufwand gekürzte Leistung erhalten solle, wenn der andere Ehegatte den Wohnaufwand bezahle. § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG stelle auch nicht darauf ab, von wem die Wohnkosten beglichen werden oder ob ein gemeinsames Konto vorliege, sondern wer Aufwendungen für das Wohnen habe. Würde man nur auf die tatsächliche Leistung von Zahlungen abstellen, müsste für jede Person, die mit Mietzahlungen in Verzug sei und keine Wohnkosten bezahle, die Leistung reduziert werden, was wiederum den Zweck der Sozialhilfe ad absurdum führen würde. Es könne also nur darauf ankommen, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung von Wohnaufwendungen bestehe. Diese können sich aus einer Unterhaltspflicht, aus einem Mietvertrag oder aus einer privatrechtlichen Vereinbarung ergeben. Im Ergebnis sei die Reduktion der Leistung der Bf unzulässig und das Berechnungsblatt zu korrigieren.
Weiters sei der Sohn der Bf mit 4.8.2020 aus der Wohnung ausgezogen.
Schließlich sei nicht nachvollziehbar, wie die Behörde zu den im Berechnungsblatt ausgewiesenen Betrag komme. Im Berechnungsblatt wird bei der Bf (Person 1) unter dem Punkt „Berechnungsgrundlagen“ eine Geldleistung von 481,61 Euro monatlich ausgewiesen. Unter der Rubrik „Monatsanspruch“ werde hingegen eine Geldleistung von 0,00 Euro ausgewiesen. Da es keine Darstellung der nachvollziehbaren Berechnung im Berechnungsblatt gebe, sei diese Widersprüchlichkeit nicht nachvollziehbar.

I.3. Mit Schreiben vom 22. September 2020 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hatte für 20. Oktober 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Diese wurde einvernehmlich

abberaumt und die Durchführung eines schriftlichen Beweisverfahrens mit der Bf vereinbart.

II.2. Die Bf hat mit E-Mail vom 27. Oktober 2020 mitgeteilt, dass M.M. (Sohn der Bf) bis einschließlich Juli 2020 einen Miet- und Betriebskostenzuschuss in der Höhe von 406 Euro bezahlt hat. Ende Juli ist der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung erfolgt, sodass im August 2020 keine Miet- und Betriebskosten mehr bezahlt wurden. Weiters wurde mitgeteilt, dass die Bf über ein eigenes Bankkonto verfügt und sie auf dem Konto ihres Gatten (H.M.) nicht zeichnungsberechtigt ist.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung eines schriftlichen Beweisverfahrens. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde einvernehmlich abgesehen. Im Übrigen steht bereits aufgrund der Aktenlage fest, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist am 1. Jänner 1970 geboren und afghanische Staatsbürgerin.
Sie hat mit Antrag vom 19. Mai 2020 für sich und ihre Familie die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt.

Die Bf lebt mit ihrem Gatten H.M. und ihrem Sohn E.M. in einer Mietwohnung in M. Bis 3. August 2020 lebte auch der Sohn M.M. in dieser Mietwohnung. M.M. (Sohn der Bf) ist seit 4. August 2020 in M., X, wohnhaft [siehe Auszug aus dem Zentralen Melderegister]. Die monatlichen Mietkosten belaufen sich auf insgesamt 733,07 Euro (inklusive Betriebskosten). Die Stromkosten belaufen sich auf 69,20 Euro und wurden dem Gatten der Bf vorgeschrieben. Die monatlichen Miet- und Betriebskosten (inklusive Stromkosten) werden vom Bankkonto des Gatten der Bf abgebucht. Die Bf hat ein eigenes Bankkonto und ist am Bankkonto ihres Gatten nicht zeichnungsberechtigt.
M.M. leistete bis einschließlich Juli 2020 monatlich einen anteiligen Beitrag zu den Mietkosten in der Höhe von 406 Euro.
Die Bf erhält Familienbeihilfe.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden. Den angeschlossenen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass der gewährten Leistung der Bf 160,54 Euro (Reduktion Wohnaufwand) abgezogen werden.

II.5. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist grundsätzlich unstrittig. Dass der Gatte der Bf die monatlichen Gesamtwohnkosten

entrichtet, ergibt sich unzweifelhaft aus den vorgelegten Kontoauszügen. Unstrittig ist ebenso, dass M.M. bis einschließlich Juli 2020 einen anteiligen Beitrag zu den Mietkosten in der Höhe von 406 Euro monatlich geleistet hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBGl Nr. 107/2019 lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen

Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Vorschreibung von Auflagen in den Spruchpunkten III. und IV., gegen die Reduktion ihrer gewährten Leistung um 160,54 Euro aufgrund fehlender Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs und gegen die Einbeziehung ihres Sohnes M.M. ab August 2020, da dieser mit 4. August 2020 in eine eigene Wohnung übersiedelt ist.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass der Sohn der Bf seit 4. August 2020 nicht mehr im gemeinsamen Haushalt wohnt und bis einschließlich Juli 2020 einen monatlichen Beitrag zu den Miet- und Betriebskosten in der Höhe von 406 Euro geleistet hat.

Die belangte Behörde hat zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass der Sohn der Bf seit 4. August 2020 nicht mehr im gemeinsamen Haushalt wohnt und lediglich bis Ende Juli 2020 einen Beitrag zu den Miet- und Betriebskosten geleistet hat.

Weiters steht fest, dass der Gatte der Bf die sich auf insgesamt 802,27 Euro belaufenden Gesamtwohnkosten entrichtet. Sowohl die monatliche Miete als auch die Stromkosten werden vom Bankkonto des Gatten der Bf abgebucht. Die Bf hat ein eigenes Bankkonto und ist am Bankkonto ihres Gatten nicht zeichnungsberechtigt.

Nach § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ist der Richtsatz für eine bezugsberechtigte volljährige Person, die keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, im Ausmaß von 25 % zu verringern. Sofern eine bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten hat, diese aber nicht ein Ausmaß von 25 % erreichen, ist der Richtsatz im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

Die belangte Behörde ist im gegenständlichen Bescheid davon ausgegangen, dass bei der Bf keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten vorliegen. Sie hat daher den für sie anzuwenden Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG in Höhe von 642,15 Euro im Ausmaß von 25 %, das sind 160,54 Euro verringert.

Da die Miet- und Betriebskosten vom Bankkonto des Gatten der Bf beglichen werden und die Bf nicht zeichnungsberechtigt ist, ist die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen, dass die Bf keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs hat und ist somit die gewährte Leistung um 160,54 Euro zu reduzieren.

Der Bf ist jedoch insofern zuzustimmen, als die Reduktion der gewährten Leistung wegen fehlendem Wohnaufwand im Spruch des Bescheides zu erfolgen hat (vgl. in diesem Sinne auch LVwG OÖ vom 4.6.2020, LVwG-350800/2).

Weiters ist die Bf mit ihrem Vorbringen, dass der angefochtene Bescheid unzulässige Auflagen enthalte, im Recht.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4 mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: *„Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von – nicht selbstständig anfechtbaren – Auftragserteilungen spricht.*
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen

gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185).“

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung der unter den Spruchpunkten III. und IV. angeführten Punkte als „Auflagen“ ist demnach nicht zulässig.

Die Bf wird jedoch auf die sie im Rahmen des Bezugs der Sozialhilfe treffenden gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend hingewiesen, zumal mit Pflichtverletzungen im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG festgelegten Sanktionssystems Auswirkungen auf die gewährte Leistung verbunden sind.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde in den Berechnungen nicht berücksichtigt, dass der Sohn der Bf seit 4. August 2020 nicht mehr im gemeinsamen Haushalt wohnt und lediglich bis einschließlich Juli 2020 einen Beitrag zu den Miet- und Betriebskosten geleistet hat. Es sind daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die zu gewährenden Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.4. Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer

Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen. Ebenso ist die Reduktion der gewährten Leistung wegen fehlendem Wohnaufwand in den Spruch des Bescheides aufzunehmen und haben die in den Spruchpunkten III. und IV. des angefochtenen Bescheides enthaltenen Auflagen ersatzlos zu entfallen. Die in diesen Spruchpunkten angeführten Pflichten sind als Hinweise in den Bescheid aufzunehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner